

Schwerpunkte des GAL-Entwurfes für ein Jugendstrafvollzugsgesetz für Hamburg

„Für den Jugendstrafvollzug hat das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht (...) Auf den Jugendlichen wirkt die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase ein, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit dient, die in der Lage ist, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.“ (Urteil BVerfG 31.5.06)

Im Folgenden wird meist Bezug auf den bayerischen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz genommen, da bereits durchgedrungen ist, dass Hamburg sich vollzugspolitisch an Bayern orientieren will.

1. **Strafvollzugsziel:** Der bayerische Entwurf sieht im Schutz der Allgemeinheit das vorrangige Vollzugsziel und setzt folglich wesentlich auf Abschottung und Disziplinierung anstatt auf Förderung der Gefangenen. In dem Entwurf der GAL-Bürgerschaftsfraktion ist es Ziel des Jugendstrafvollzuges, den betroffenen Jugendlichen in Zukunft ein **Leben ohne Straftaten** zu ermöglichen. Dies dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Der Weg dorthin führt nicht über einen Verwahr-Vollzug, der (angebliche) Persönlichkeitsdefizite in den Vordergrund stellt. Vielmehr sind die Jugendlichen in ihrer Entwicklung hin zu **Gemeinschaftsfähigkeit und Eigenverantwortung zu fördern**. Nur so kann man die Rückfallwahrscheinlichkeit effektiv minimieren. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt diese wie auch die folgenden Auffassungen.
2. **Vollzugsgestaltung und Förderung:** Für die GAL steht bei der Gestaltung des Vollzugs im Gegensatz zu Bayern der Fördergedanke im Mittelpunkt. In dem GAL-Entwurf erhalten die Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf einen verbindlichen Förderplan an dessen Entwicklung sie mitwirken und der ständig fortgeschrieben wird. Der Vollzug muss **differenzierte erzieherische Angebote** zur Verfügung stellen und an den individuellen Bedürfnissen und am Entwicklungsstand jeder/jedes einzelnen Jugendlichen ausgerichtet sein. Die Jugendlichen sollen aktiv an der Erreichung des Vollzugszieles **mitwirken**. Dazu sollen sie in allen Bereichen des Vollzuges **motiviert** werden. Anreize werden durch ein **differenziertes Belohnungssystem** geschaffen, welches auch bei Nichterfüllung der Erwartungen nicht bestrafend wirken soll. Die Vollzugs- und Förderplanung ist primär ausgerichtet an **Beteiligung** der Jugendlichen an der Gestaltung und Planung des Vollzuges, der frühzeitigen **Entlassungsorientierung** des Vollzuges und der **Angleichung** an das Leben außerhalb des Vollzuges.
3. **Unterbringung:** Der GAL-Entwurf schreibt die **Unterbringung in Wohngruppen** bis zu **acht Personen** als Regel vor, um Halt und Orientierungshilfen durch Gleichaltrige zu bieten. Bei der Zusammensetzung der Wohngruppen wird zusätzlich differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten, um den individuellen Bedürfnissen einer Gruppe Rechnung zu tragen. In der **Ruhezeit** ist generell die **Einzelunterbringung innerhalb der Wohngruppe** zu gewährleisten. Die geltenden Regelungen und Bayerns Bestrebungen sehen diese Bestimmungen lediglich als schwache Kann-Vorschriften vor. Eine Unterwanderung der Regel aus „organisatorischen Gründen“ ist so vorprogrammiert. Auch die **Anstaltsgröße wird auf 200 Plätze** für männliche jugendliche Gefangene und auf **80 Plätze für weibliche jugendliche Gefangene** begrenzt.

Im Gegensatz zum bayerischen Entwurf macht der Entwurf der GAL-Fraktion den **offenen Vollzug** zum **Regelvollzug**. Die Gefangenen sollen schließlich auf ein Leben in Freiheit – nicht in Gefangenschaft – vorbereitet werden.

4. **Weibliche Jugendliche:** Der Vollzug ist bei jungen Frauen und Mädchen von vornherein auf deren besondere Lebenslage auszurichten. Die bloße Kompensation von Benachteiligungen wie es der bayerische Entwurf oder die geltenden Regelungen vorsehen (Beispiel: gemeinsame Unterbringung in Anstalten des erwachsenen Frauenvollzuges, dafür besondere Hilfsangebote, Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern), greift zu kurz. Deshalb sieht der GAL-Entwurf u.a. die Unterbringung von weiblichen Jugendlichen in kleineren, **eigenständigen Einrichtungen** bis zu 40 Plätzen vor. Diese sollen **wohnortnah** sein, um auch weiblichen Jugendlichen angemessene Besuchsmöglichkeiten zu gewährleisten. Wegen besserer Ausbildungsmöglichkeiten ist eine Unterbringung in eigenen Einheiten innerhalb von Anstalten für männliche Jugendliche möglich. In Einzelfällen können alternative Unterbringungsmöglichkeiten gewährt werden (z.B. im Frauenvollzug bei Gefahr von sexuellen Übergriffen).
5. **Außenkontakte /Besuchsregelungen:** Um den schädlichen Folgen des Vollzuges entgegenzuwirken und die spätere Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit zu erleichtern, hat die GAL großzügige Besuchsregelungen geschaffen: Bisher ist lediglich eine Stunde pro Monat vorgesehen, in neueren Entwürfen (Bund, Bayern) wenigstens vier; nach dem GAL-Entwurf werden nun **acht Stunden pro Monat** festgeschrieben.
6. **Bildung/Ausbildung:** Für **alle Gefangenen** soll die Möglichkeit für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen oder Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen. Bisher gibt es diesbezüglich keine bindende Regelung. Die Übergänge in den Alltag sind fließend zu gestalten, d.h. die Jugendlichen sollen eine während des Vollzuges begonnene Ausbildung auch nach ihrer Entlassung abschließen können, innerhalb oder außerhalb des Vollzugs.
7. **Disziplinarmaßnahmen vs. Konfliktregelung:** Regelverstöße dürfen nicht mehr – wie derzeit üblich und wie es der bayerische Entwurf vorsieht – mit erzieherisch schädlichen Maßnahmen geahndet werden, insbesondere keine Beschränkungen bei Ausbildung, Arbeit und Außenkontakten. Der GAL-Entwurf ersetzt die restriktiven Disziplinarmaßnahmen durch ein umfassendes **Konfliktregelungssystem**, welches die **Installation einer Ombudsstelle** und die Einbeziehung aller Beteiligten vorsieht. So sollen die erzieherische Auseinandersetzung und eine langfristige Problemlösung ermöglicht werden. Konflikte und Probleme dürfen nicht durch einfache, auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gerichtete Disziplinierung gelöst werden. Eine Konfliktlösung wird vielmehr durch die Auseinandersetzung sowie durch Befähigung zu Mündigkeit und freiwilliger Selbstdisziplin erreicht. Dabei können die Entschuldigung, die Schadenswiedergutmachung oder der Täter-Opfer-Ausgleich sinnvolle und weiter reichende Maßnahme darstellen.
8. **Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen:** Maßnahmen wie Durchsuchungen, Fesselungen oder Einzelhaft sind im GAL- Entwurf **auf das notwendige Maß begrenzt**, da sie zumeist überflüssig restriktiv sind und die alternativen Konfliktregelungen dadurch keine Entfaltung finden können. **Nacktfesselungen und Waffeneinsatz** haben im Jugendstrafvollzug nichts zu suchen und sind **nicht zulässig**.
9. **Rechtsschutz:** Gegen belastende Maßnahmen und Entscheidungen im Vollzug muss den Jugendlichen ein effektiver Rechtsschutz zur Verfügung stehen. Im Entwurf der GAL-Fraktion wurde das System der Rechtsbehelfe **jugendgerechter gestaltet und vereinfacht**: Jugendliche können ihre Beschwerden formlos bei der Ombudsstelle vorbringen. Ist eine Schlichtung auf diesem Wege nicht möglich, so können die Jugendlichen nun auch **mündlich** bei ihrem Vollstreckungsleiter (Jugendrichter) einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; bei der folgenden **mündlichen Verhandlung** sind **alle** Beteiligten zu hören.